

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung eines Entgeltes für die Mittagsverpflegung sowie für die Vollverpflegung in den Kindereinrichtungen (Krippe, Kindergarten) der Stadt Tessin

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) in der derzeit gültigen Fassung und der Gebührensatzung der Stadt Tessin für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Tessin vom 22.02.2018 folgende 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung eines Entgeltes für die Mittagsverpflegung sowie für die Vollverpflegung in den Kindereinrichtungen (Krippe, Kindergarten) der Stadt Tessin erlassen:

§ 1

§ 3 (Entgelte) wird um die Absätze 4 bis 7 wie folgt ergänzt:

- (4)** Das Entgelt für die Vollverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten durch eine monatliche Pauschale an die Stadt Tessin zu zahlen. Die monatliche Pauschale beträgt 17 Tagessätze.
- (5)** Erfolgt die Betreuung des Kindes ab bzw. bis zum 15. eines Monats wird die oben genannte monatliche Pauschale um 50 v. H. gekürzt.
- (6)** Das Entgelt für die Vollverpflegung ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen die Kindereinrichtung nicht besuchen kann.
- (7)** Bei Vorlage eines ärztlichen Attests, welches aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Pflicht zur Teilnahme an der Vollverpflegung entgegensteht, entfällt diese.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung eines Entgeltes für die Mittagsverpflegung sowie für die Vollverpflegung in den Kindereinrichtungen (Krippe, Kindergarten) der Stadt Tessin tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Tessin, den 23.02.2018


Dräger
Bürgermeisterin

